

Marktgebührensatzung der Gemeinde Harrislee ¹

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) sowie der §§ 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, § 6 Absätze 1, 3 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee vom 26.09.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt werden Gebühren (Marktstandsgelder) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Das Marktstandsgeld beträgt je Tag
- | | |
|--|----------------------|
| 1. für Verkaufsstände, Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und sonstige Verkaufsflächen je angefangenen Meter Verkaufsfront mindestens | EUR 1,35 EUR 5,50 |
| 2. für das Abstellen von Liefer- und Lastkraftwagen | EUR 2,50 |
- (2) Zur Abgeltung der Stromkosten wird eine auf der Basis der individuellen Verbräuche errechnete monatliche Pauschale unter Zugrundelegung einer Gebühr von EUR 0,30/kWh erhoben.

§ 3 Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner

Gebührenpflichtig ist, wem der Stand oder Platz zugewiesen wurde. Gemäß § 7 Abs. 2 der Marktsatzung erfolgt die Zuweisung im Rahmen einer Dauererlaubnis oder mündlich für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Ist eine Dritte oder ein Dritter Eigentümerin oder Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte oder Verfügungsberechtigter über die feilgebotenen Waren oder aufgestellten Einrichtungen, so haften beide als Gesamtsuldnerin oder Gesamtsuldner für die Gebühr.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Wirksamwerden einer Dauererlaubnis, bei Tageserlaubnissen mit der Einnahme des Platzes.
- (2) Bei der Berechnung der Marktstandsgelder werden angefangene Tage voll berechnet.

¹ Satzung vom 27.09.2019

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird von Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern mit einer Tageserlaubnis („fliegende Händler“) zur sofortigen Zahlung in bar erhoben. Die vereinnahmte Gebühr wird umgehend durch die/den bevollmächtigte/n Gemeindemitarbeiter/in quittiert.
- (2) Von Inhaberinnen und Inhabern eines Dauerstandplatzes wird jeweils zu Jahresbeginn eine auf der Basis der Markttage gem. § 2 Abs. 2 der Marktsatzung errechnete monatliche Gebühr mittels Gebührenbescheid erhoben. Das Marktstandsgeld ist jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.

§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung notwendigen Daten zu erheben, zu nutzen bzw. zu verarbeiten.
- (2) Insbesondere werden von Inhabern eines Dauerstandplatzes folgende Daten erhoben:
 1. Firmennamen,
 2. Vor- und Familiennamen,
 3. Firmenanschrift,
 4. Frontmeterlänge des Verkaufswagens oder -standes,
 5. Stromverbrauch und
 6. die Anzahl der auf dem Marktplatz geparkten Kraftfahrzeuge und Anhänger.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01. 2020 in Kraft.

Harrislee, den 27. September 2019

L. S.

Martin Ellermann
Bürgermeister